

105. Welches Gericht ist für die Klage auf Erlassung des Vollstreckungsurtheiles zu einem Schiedsspruche nach §. 871 C.P.D. zuständig, wenn der Schiedsvertrag hierüber nichts bestimmt?

III. Civilsenat. Urth. v. 25. November 1892 i. S. E. W. (Pl.) w. die Geschwister A., A. u. R. W. (Bekl.) Rep. III. 188/92.

I. Landgericht Weimar.

II. Oberlandesgericht Jena.

Durch Schiedsspruch vom 12. Dezember 1890 waren die Beklagten verurtheilt worden, 12700 *M* nebst Zinsen an den Kläger zu bezahlen, auch die Kosten des Schiedsrichterlichen Verfahrens zu tragen. Dieser Schiedsspruch wurde von den Schiedsrichtern am 17. Dezember 1890 auf der Gerichtsschreiberei des Landgerichtes Weimar niedergelegt, am 19. desselben Monats aber von den Beklagten die Hauptschuld nebst Zinsen bezahlt, sodas nur noch die Kosten in Rückstand blieben. In letzterer Beziehung erhob der Kläger im August 1891 beim Landgerichte Weimar Klage wider die Beklagten mit dem

Antrage, ein Vollstreckungsurteil zu dem ergangenen Schiedsspruche wegen 134,55  $\mathcal{M}$  Kosten des Verfahrens zu erlassen.

Die von den Beklagten gegen diese Klage erhobene Einrede der Unzuständigkeit des Landgerichtes wurde in erster und zweiter Instanz für begründet erachtet, in der Revisionsinstanz aber verworfen aus folgenden

#### Gründen:

„Der Berufungsrichter hat die in Frage stehende Zuständigkeit des Landgerichtes Weimar verneint, weil der Klagantrag sich auf Erlaß eines Vollstreckungsurteiles wegen 134,55  $\mathcal{M}$  Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens beschränke und hierfür das Amtsgericht allein zuständig sei, der von dem Berufungskläger angezogene §. 871 Abs. 2 C.P.D. aber beim Mangel der darin aufgestellten Voraussetzung — Vorhandensein mehrerer zuständiger Gerichte zur Zeit der Niederlegung des Schiedsspruches — nicht anwendbar erscheine.

In dieser letzteren Beziehung ist der Vorinstanz beizutreten, dagegen — abweichend von derselben — die Zuständigkeit des angerufenen Landgerichtes aus §. 871 Abs. 1 herzuleiten. Danach ist, wenn der Schiedsspruch darüber keine Bestimmung trifft, für die Klage auf Erlassung des Vollstreckungsurteiles das Amtsgericht oder Landgericht zuständig, welches für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches zuständig sein würde. Unter „Anspruch“ ist aber hier nach dem Zusammenhange und sonstigen Inhalte des erwähnten Absatzes nur derjenige zu verstehen, der den Gegenstand des Schiedsspruches bildet oder bilden soll. Lediglich dieser Anspruch kann bei den übrigen dort erwähnten Klagen — auf Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, auf Erlöschen eines Schiedsvertrages, auf Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens, auf Aufhebung eines Schiedsspruches — in Frage kommen; es ist aber nicht anzunehmen, daß der „Anspruch“ bei der gleichzeitig aufgeführten Klage auf Erlassung des Vollstreckungsurteiles eine andere Bedeutung als bei jenen Klagen habe. Hierfür spricht auch die vom Revisionskläger angezogene Bestimmung des §. 865 C.P.D., wonach der Schiedsspruch unter Beifügung der Beurkundung der Zustellung auf der Gerichtsschreiberei des „zuständigen Gerichtes“ von den Schiedsrichtern niederzulegen ist. Unter dem hier erwähnten „zuständigen Gerichte“, welches — wie auch die Commentare übereinstimmend anerkennen —

kein anderes ist, als das im §. 871 angeführte — kann nach der ganzen Sachlage ebenfalls nur das nach Maßgabe des Gegenstandes des Schiedspruches zuständige Gericht verstanden werden. Dafür aber, daß dieses bei der Niederlegung des Schiedspruches zuständige Gericht, ohne Rücksicht auf eine spätere Veränderung der die Kompetenz begründenden Thatsachen, insbesondere auch bei etwaiger Abminderung des Anspruches unter die landgerichtliche Zuständigkeitssumme, zuständig bleibt, sprechen auch der Zweck und die Bedeutung der gedachten Niederlegung. Dieselbe soll — nach Inhalt der Motive zu §. 806 des Entwurfes S. 478 — „eine Garantie für die Authentizität des Spruches bieten und den formellen Abschluß des Verfahrens konstatieren“, also namentlich dem nach §. 868 C.P.D. für den Erlaß des Vollstreckungsurteiles anzurufenden Gerichte einen Anhalt bei der von demselben anzustellenden Prüfung gewähren. Selbstverständlich wird das Gericht, bei welchem die Niederlegung erfolgt ist, zur Vor- nahme dieser Prüfung in erster Linie geeignet sein.

Abweichend von der Vorinstanz war daher das von dem Kläger angerufene Landgericht, welches für die Geltendmachung des im Schieds- spruche festgestellten Anspruches von 12700 *M* zuständig gewesen sein würde, ohne Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Abzahlung dieser Summe als zuständig für den Erlaß des in Ansehung der Kosten des Schiedsverfahrens begehrten Vollstreckungsurteiles anzu- sehen.“ . . .